

Gemeinde Bargischow
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet für erneuerbare Energien“ der Gemeinde Bargischow, Ortsteil Woserow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bargischow hat am 07.06.2012 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet für erneuerbare Energien“ der Gemeinde Bargischow, Ortsteil Woserow nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich in der Gemeinde Bargischow und beinhaltet folgende Flurstücke:

Gemarkung Woserow, Flur 2, Flurstücke 4, 5/1, 6/1, 7/1, teilweise 7/2, 8, teilweise 17 und der

Gemarkung Bargischow, Flur 1, Flurstücke 1, 3, 4, 15 (alle teilweise).

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 umfasst eine Größe von ca. 146.060 m² und liegt an die südliche Gemarkungsgrenze der Hansestadt Anklam im Landkreis Vorpommern-Greifswald.

Im Parallelverfahren wurde die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bargischow durchgeführt.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet für erneuerbare Energien“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B), der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung, den Umweltbericht mit der Anlage 1 – Bestandsplan Biotoptypen und die Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit, Anlage 2 – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Endfassung) mit Brutvogelkartierung, Anlage 3 – Schallimmissionsgutachten (Biogasanlage), Anlage 4 – Emissions – und Immissionsprognose von Geruch (Biogasanlage) ab diesem Tag in der Außenstelle Ducherow des Amtes Anklam – Land, Amtsweg 1, Zimmer 1 während folgender Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen:

Montag	7.00 Uhr – 12.00 Uhr und 12.30 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag	7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 12.30 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 12.30 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 12.30 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag	7.00 Uhr - 12.00 Uhr

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens – und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie die Rechtsfolge des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens – und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2, 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens – und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen..

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet für erneuerbare Energien“ der Gemeinde Bargischo, Ortsteil Woserow mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, in Kraft.

Bargischo, den 13.09.2012

E. Dinse
Bürgermeisterin



Veröffentlicht im Internet auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land unter der Adresse www.amt-anklam-land.de über den Link / den Button „Gemeinden Bekanntmachungen“ am 17.09.2012.

AMT ANKLAM LAND

Öffentliche Bekanntmachung

Datum:17.09.2012.....

Unterschrift:

**SATZUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 „SONDERGEBIET FÜR ER-
NEUERBARE ENERGIEN“ DER GEMEINDE BARGISCHOW,
ORTSTEIL WOSEROW**

**Zusammenfassende Erklärung
nach § 10 Abs. 4 BauGB**

**Gemeinde Bargischow
vertreten durch
Amt Anklam-Land
Amtsweg 1
17398 Ducherow**

Anklam, 27.04.2012

Inhaltsverzeichnis zur zusammenfassenden Erklärung

Thema	Seite
1 Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange	3
2 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	5
3 Wahl der Planungslösung	7

Zusammenfassende Erklärung zu den Umweltbelangen, den Ergebnissen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und zur Wahl der Planungslösung nach § 10 Abs. 4 BauGB

1 Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Ziel ist es, in Übereinstimmung mit dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bargischow den vorhandenen Produktionsstandort der Tierhaltung zu sichern und weiter auszubauen sowie das Gebiet als Sondergebiet für Biogasanlagen zur Gewinnung von elektrischer Energie und Wärme aus erneuerbaren Energien zu entwickeln.

Mit der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Sondergebiet für erneuerbare Energien“ der Gemeinde Bargischow, Ortsteil Woserow werden eine geordnete städtebauliche Entwicklung und der Ausbau des Betriebsgeländes der Anklamer Agrar AG innerhalb des Gemeindegebietes ermöglicht und sichergestellt. Die notwendigen Rechtsgrundlagen für die vorgesehenen baulichen Maßnahmen zur Festigung und weiteren Entwicklung des Produktionsstandortes und die Unterstützung der Energiegewinnung aus regenerativen Energien werden geschaffen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 wird in der Nutzung als sonstiges Sondergebiet Landwirtschaft nach § 11 Abs. 2 BauNOVO und als sonstiges Sondergebiet Biogas nach § 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen.

Eine 1. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bargischow in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 1 wurde in einem separaten Bauleitplanverfahren durchgeführt.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Sondergebiet für erneuerbare Energien“ der Gemeinde Bargischow, Ortsteil Woserow die notwendigen Untersuchungen und Umweltprüfungen vorgenommen. Ein Umweltbericht gemäß den §§ 2 Abs. 4 und 2 a BauGB wurde erarbeitet, in dem die Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet wurden.

Da nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnte, dass das Projekt nicht zu erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von FFH-relevanten Arten bzw. Lebensraumtypen führt, bestand die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung.

Im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wurde festgestellt, dass das Vorhaben zu keiner erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes DE 2147-401 „Peenetalandschaft“ und des FFH-Gebietes DE 2049-302 „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ führt.

Im Zuge der Planaufstellung wurden die Umweltbelange umfassend untersucht und bewertet.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) mit Brutvogelkartierung aufgestellt.

Für die neu zu errichtende Biogasanlage im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 wurden eine Geruchsprognose und eine Schallimmissionsprognose von der LMS Landwirtschaftsberatung Mecklenburg-Vorpommern/Schleswig-Holstein GmbH, Büro für Immissionsschutz, 18059 Rostock erarbeitet. Die fachspezifischen Untersuchungen wurden für den Bebauungsplan Nr. 1 herangezogen.

Bei der Aufstellung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 1 wurden die Hinweise und Anregungen, die im Verlauf der Durchführung des Bauleitplanverfahrens in den Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gegeben wurden, berücksichtigt und in die Unterlagen eingearbeitet.

Die vorhandene Nutzung des Standortes für landwirtschaftliche Produktion wird gefestigt und weiter ausgebaut. Weiterhin ist unter dem Aspekt der Energiegewinnung aus regenerativen Energien die Nutzung der Standortressourcen vorgesehen. Eine weitere Biogasanlage ist geplant. Die Energiegewinnung aus nachhaltigen Rohstoffen, zu denen die Solarenergie zählt, wird mit den vorgesehenen zu installierenden Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen der Gebäude vorbereitet.

Im Ergebnis der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie der Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes innerhalb des Plangeltungsbereiches ist festzustellen, dass nach dem derzeitigen Planungs- und Erkenntnisstand keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen bei der Umsetzung der Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 1 zu erwarten sind.

Es sind keine Bereiche, die dem Zuständigkeitsbereich der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zuzuordnen wären, betroffen. Aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ergeben sich für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 keine besonders zu beachtenden Umweltschutzziele.

Daher gelten vorrangig die allgemein gültigen Ziele des Umweltschutzes, die sich u. a. aus dem Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – sowie dem Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V – ergeben.

Im Rahmen der Errichtung von Bebauung und Erschließungsflächen kommt es anlagebedingt zu Eingriffen in den Boden. Im Bebauungsplan Nr. 1 ist nach der Umsetzung des Vorhabens eine geplante Neuversiegelung von 12.303 m² der Fläche vorgesehen. Der gesamte Bodenbereich ist durch Versiegelung, Teilversiegelung oder durch Aufschüttung vollkommen überprägt. Natürliche Bodenverhältnisse sind nicht mehr vorhanden. Alle Böden im Untersuchungsgebiet sind durch die Versiegelung und Aufschüttung bis in den Untergrund gestört.

Eine detaillierte Bestandsaufnahme der Biotoptypen wurde durchgeführt. Das Gebiet ist durch den landwirtschaftlichen Betrieb und die Biogasanlage vorbelastet. Vor allem die großen versiegelten oder teilversiegelten Flächen im Bereich der Stallanlagen und Biogasanlagen bedeuten eine hohe Vorbelastung für das Schutzgut Pflanzen und Tiere. Nachhaltige Populationsverschiebungen sind aufgrund der gleichartigen Vorbelastung des Lebensraums nicht zu befürchten. Die vorhandenen am Rande liegenden Gehölzstrukturen bleiben erhalten. Die Umsetzung der Planung führt zum Verlust von Ackerflächen. Durch die Entfernung der Biotope geht auch Lebensraum für die vorhandene Tierwelt verloren.

Das Vorhaben führt zu einem minimalen Verlust von Teilflächen von Biotopstrukturen. Es hat keinen Totalverlust von Ökosystemen oder Landnutzungsarten zur Folge.

Im Verhältnis zum Bestand führt das Vorhaben anlagen- und betriebsbedingt zu keinen nachteiligen Veränderungen im Landschaftsbild.

Eine Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens vor allem durch Lärm- und Geruchsimmissionen bei dem An- und Abtransport der Stoffe für die neue Biogasanlage sowie die Lagerung in der Flachsiloanlage ist durch die Randlage der geplanten Anlage abseits von Wohnbebauungen nicht gegeben.

Die nicht vermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) innerhalb und außerhalb des Plangeltungsbereiches ausgeglichen.

Als Ausgleichsmaßnahme innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 ist die Pflanzung einer dreireihigen Feldgehölzhecke 5 m breit aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen vorgesehen. Die Pflanzung erfolgt im südöstlichen Teil des Plangebietes.

Als Ersatzmaßnahme für den Eingriff in Natur und Landschaft ist die Pflanzung von dreireihigen Feldgehölzhecken mit Überhältern entlang der Acker-Grünland-Grenze in der Gemarkung Bargischow auszuführen. An die Heckenpflanzung schließt sich ackerseitig ein 5 m breiter Brachesaum an. Die Hecke besteht aus zwei Abschnitten mit einer Länge von jeweils 120 m und 225 m und einer Breite von 5 m. Die einzelnen Heckenabschnitte inklusive Brachesaum werden durch einen Wildschutzzaun geschützt.

Eine weitere Feldgehölzhecke ist in der Gemarkung Anklam, Flur 8, Flurstück 105/1 anzulegen. Die sechsreihige Hecke ist auf einer Länge von 204 m und in einer Breite von 10 m zu pflanzen. An die Heckenpflanzung schließt sich ackerseitig ein 5 m breiter Brachesaum an. Die Pflanzung inklusive Brachesaum ist mittels Wildsperrzaun zu sichern.

Die Pflanzung einer weiteren Feldgehölzhecke ist entlang des Grabens am Wasserwerk in Anklam in der Gemarkung Gellendin, Flur 5, Flurstücke 28 und 30 zu realisieren. Die dreireihige Hecke hat eine Länge von 300 m und eine Breite von 5 m. Auch hier ist die Heckenpflanzung inklusive Brachesaum durch einen Wildschutzzaun zu schützen.

Es sind für alle Feldgehölzhecken einheimische, standortgerechte Gehölze wie Feldahorn, Sandbirke, Eberesche, Pfaffenhütchen, Schlehe, Hartriegel, Wildrosen, Eiche, Weißdorn und Hasel zu pflanzen.

Eigentümer der Flächen, auf denen die Ersatzpflanzungen erfolgen, ist die Anklamer Agrar AG.

Maßnahmen zur Verminderung/Vermeidung von Eingriffsfolgen für die Fauna wurden festgesetzt.

Die Untersuchungen im Rahmen des Umweltberichtes und die vorliegenden Gutachten, Untersuchungen, Fachbeiträge und die daraus abgeleiteten Maßnahmen verdeutlichen in hohem Maße die Berücksichtigung der Umweltbelange im Rahmen der Aufstellung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Sondergebiet für erneuerbare Energien“ der Gemeinde Bargischow, Ortsteil Woserow.

2 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Durchführung des Planverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet für erneuerbare Energien“ der Gemeinde Bargischow, Ortsteil Woserow wurden zahlreiche Stellungnahmen abgegeben.

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung ging keine Stellungnahme ein.

Aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen insgesamt 22 Stellungnahmen ein. Drei Nachbargemeinden gaben ihre Stellungnahmen ab.

- Öffentlichkeitsbeteiligung

- Behörden- und Trägerbeteiligung

In den Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Sondergebiet für erneuerbare Energien“ der Gemeinde Bargischow, Ortsteil Woserow wurden Angaben, Ergänzungen und Hinweise gegeben, die in die Planunterlagen eingearbeitet wurden:

- Belange des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern bezüglich der gesetzlich geschützten Festpunkte
- Belange des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern bezüglich des Artenschutzes, Festsetzung von Maßnahmen zur Verminderung/Vermeidung von Eingriffsfolgen für die Fauna
- Belange des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern bezüglich des Immissionsschutzes
Eine Umsetzung der vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangelungsbereiches wurde seitens der Gemeinde Bargischow geprüft. Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden als nicht geeignet für eine Realisierung als Ersatzmaßnahmen für den Bebauungsplan Nr. 1 befunden.
- Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, FG Bauleitplanung bezüglich planungsrechtlicher Festsetzungen zur Geschossigkeit von Nebenanlagen, Garagen, Carports
- Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, FG Wasserwirtschaft mit Forderungen bezüglich zu berücksichtigender und umzusetzender Belange bei der Realisierung der einzelnen Maßnahmen
- Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, FG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz bezüglich Hinweisen zur Abfallwirtschaft
- Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, FG Naturschutz/Landschaftspflege bezüglich ergänzender Angaben zu Immissionen und Emissionen von Ammoniak und Gesamtstickstoff
- Belange der E.ON edis AG mit Hinweisen zur Versorgung des Plangebietes und zu Netzeinspeisungen
- Belange des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. zur Berechnung des Flächenäquivalents und zur Prüfung alternativer Ersatzmaßnahmen

Gemäß der vorgenommenen Abwägung erfolgten die Einarbeitungen in die Planunterlagen und in die Begründung zur Satzungsfassung des Bebauungsplanes Nr. 1.

3 Wahl der Planungslösung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bargischow hat in ihrer Sitzung am 02.09.2010 den Aufstellungsbeschluss für die Erarbeitung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Sondergebiet für erneuerbare Energien“ der Gemeinde Bargischow, Ortsteil Woserow gefasst.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a Bau GB wurde eine Umweltprüfung vorgenommen und ein Umweltbericht erarbeitet.

Das Bauleitverfahren wurde durch das Amt Anklam-Land durchgeführt.

Eine 1. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bargischow in Verbindung mit der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Sondergebiet für erneuerbare Energien“ der Gemeinde Bargischow, Ortsteil Woserow wurde in einem separaten Bauleitplanverfahren vorgenommen.

Gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern liegt das Gemeindegebiet der Gemeinde Bargischow im ländlichen Raum. Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern weist das Gebiet der Gemeinde als Tourismusentwicklungsraum und Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft aus.

Die vorliegenden Stellungnahmen des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern bestätigen, dass der Bauleitplan mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

Ziel ist es, in der Gemeinde Bargischow, Ortsteil Woserow den Produktionsstandort der Tierhaltung zu sichern und weiter auszubauen und das Gebiet als Sondergebiet für Biogasanlagen und Photovoltaikanlagen zur Gewinnung von elektrischer Energie und Wärme aus erneuerbaren Energien zu entwickeln. Mit der vorliegenden Satzung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Sondergebiet für erneuerbare Energien“ der Gemeinde Bargischow, Ortsteil Woserow werden die Rechtsgrundlagen für die vorgesehenen Maßnahmen im sonstigen Sondergebiet Landwirtschaft und im sonstigen Sondergebiet Biogas geschaffen.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung wird die derzeitige Umweltsituation im Plangeltungsbe-
reich im Wesentlichen erhalten bleiben. Tiefgreifende Veränderungen in Bezug auf die Biotop-
und Nutzungsstrukturen des Untersuchungsraumes sind ohne die Realisierung des geplanten
Vorhabens nicht zu erwarten.

Die durch den Bebauungsplan ermöglichten Eingriffe in den Naturhaushalt können die Eignung
der Landschaft als Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch Flächenverbrauch, Schadstoffbe-
lastung und Verlärmung beeinträchtigen. Die Beeinträchtigung ist jedoch gering und bedeutet
keinen Ausschluss der Planung.

Das Plangebiet ist aufgrund seiner hohen Vorbelastung für den Naturhaushalt und das Land-
schaftsbild insgesamt von geringer Bedeutung. Vorbelastungen bestehen durch die hohe Ver-
siegelung, durch die vorhandene Tierhaltungsanlage und durch die Biogasanlage mit ihren
Bauwerken und Nebenanlagen.

Eingriffe in den Naturhaushalt entstehen durch den Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung. Die Erhöhung des Oberflächenabflusses und Verringerung der Grundwasserneubildung im Gebiet spielen aufgrund der geringen Versiegelung keine Rolle. Lebensräume für Tiere und Pflanzen gehen nur in sehr geringem Maße verloren, der Biotopverbund wird nicht beeinträchtigt. In hochwertige Biotope wie die naturnahe Feldhecke (Anklamer Landwehr) wird nicht eingegriffen. Für die Bewohner Woserows entstehen keine Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm oder Reduzierung des Erholungsangebotes. Das Landschaftsbild wird nur unwesentlich verändert.

Durch die ausgewiesenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation können negative Auswirkungen auf die Umweltbelange außerhalb des Geltungsbereiches reduziert und kompensiert werden.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die im Rahmen der Realisierung der Planung vorhandenen Umweltauswirkungen, die zu erwarten sind, gering sind und ausgeglichen werden können.

Im Ergebnis des durchgeführten Bauleitplanverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet für erneuerbare Energien“ der Gemeinde Bargischow, Ortsteil Woserow wurde die nun vorliegende Planungslösung herausgearbeitet. Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den vorgenommenen Eingriff in Natur und Landschaft wurden ermittelt und festgesetzt.

Die erarbeiteten Gutachten und Fachbeiträge untersetzen die umfassende Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange bei der Aufstellung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Sondergebiet für erneuerbare Energien“ der Gemeinde Bargischow, Ortsteil Woserow.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass im Ergebnis der Umweltprüfung zur Satzung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Sondergebiet für erneuerbare Energien“ der Gemeinde Bargischow, Ortsteil Woserow keine erheblichen nachhaltigen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erforderliche Kompensationsmaßnahmen für die durch die Maßnahmen des Bebauungsplanes Nr. 1 zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden in der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 1 ausgewiesen.

Ducherow, den 12.06.2012

Insee

Unterschrift

Bgm.



AMT ANKLAM LAND

Öffentliche Bekanntmachung

Datum: 17.09.2012

Unterschrift: Insee